

In allen geeigneten Fällen ist indessen die Rückführung heimischer Personen auf dem Wasserwege gestattet.

5. Das Übereinkommen wird vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen, sofern nicht vor Ablauf dieses Zeitraums die Übereinkunft vom 11. Dezember 1873 außer Kraft tritt.

Geschieht letzteres, so gelten die Ausführungsbestimmungen nur so lange, als die gedachte Übereinkunft in Wirksamkeit bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 25. August 1881.

(L. S.)

Goltz, Bar. Rosenbr.-Lehn.

Anlage Nr. 23 b.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark getroffenen Vereinbarung wird die Zusatzdeklaration vom 25. August 1881 (Zentralbl. S. 407) zu dem deutsch-dänischen Übereinkommen vom 11. Dezember 1873 wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger (Zentralbl. f. 1874 S. 31), so lange dieses Übereinkommen in Kraft bleibt, ebenfalls in Wirksamkeit bleiben.

Berlin, den 17. Juli 1884.

(Zentralbl. 1884 S. 201.)

Der Reichskanzler.

J. B.: gez. Ed.

Anlage Nr. 23 c.

1. Das Verzeichnis der deutschen Behörden enthält Anlage 2, Rubrik 3.

2. Verzeichnis der dänischen zur Erstellung von Anerkennissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden.

1. Seeland.

Der Magistrat zu Kopenhagen.

Der Amtmann für das Amt Kopenhagen zu Kopenhagen.

„ „ „ „ „ Frederiksborg zu Hillerød.

„ „ „ „ „ Holbøl zu Holbøl.

„ „ „ „ „ Sorø zu Sorø.

„ „ „ „ „ Præstø zu Bage.